

# Landgericht Hamburg

Zivilkammer 10

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
Telefon: 040/ 42843- 4662/-2525  
Telefax: 040/ 42843- 2378  
fristwahrendes Telefax:  
040/ 42843- 4318/4319  
Konto für Vorschusszahlungen:  
Justizkasse Hamburg  
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00  
Konto: 200 015 01  
(Gz. der Sache bitte angeben)

310 O 14/11

## B E S C H L U S S

vom 31.1.2011

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

MS Automotive GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Mario Stoll,  
Abendrain 1, 71384 Weinstadt

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Boehmert pp.,  
Pettenkoflerstraße 20-22, 80336 München,  
Gz.: MSTL30002,

gegen

Württembergische Versicherung AG, Gutenbergstraße 30, 70176 Stuttgart

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 10 , durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Steeneck  
den Richter am Landgericht Dr. Heineke  
den Richter am Landgericht Harders

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

die aus der Anlage zu diesem Beschluss ersichtlichen Lichtbilder öffentlich zugänglich zu machen, wie geschehen im Internet auf der Restwertbörse [www.autoonline.de](http://www.autoonline.de).

- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin nach einem Streitwert von € 30.000,00 zu tragen.

#### Gründe:

Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Der Verbots- bzw. Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 97, 99, 72, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel aus § 890 ZPO.

1.

Die Antragstellerin hat – auch unter Berücksichtigung der vorgerichtlichen Einlassungen der Antragsgegnerin - einen aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Anspruch, die weitere unlicenzierte Nutzung der streitgegenständlichen Lichtbilder zu unterlassen, hinreichend dargelegt und auch glaubhaft gemacht. Die Lichtbilder sind gemäß § 72 UrhG urheberrechtlich geschützt. Die Antragstellerin hat glaubhaft

gemacht, dass sie Inhaberin der auf sie durch den Fotografen Mario Stoll, ihren Geschäftsführer, übertragenen ausschließlichen Nutzungsrechte ist.

Die Lichtbilder sind durch die Antragsgegnerin als Inserentin in die oben genannte Internet-Restwertbörse eingestellt worden. Dieses öffentlich Zugänglichen war widerrechtlich. Die Antragsgegnerin war nicht befugt, die Lichtbilder in einer Restwertbörse im Internet öffentlich zugänglich zu machen (vgl. OLG Hamburg GRUR-RR 2008, 378 ff.). Eine ausdrückliche Gestattung wurde nicht erteilt. Eine konkludente Übertragung von Nutzungsrechten durch die Antragstellerin auf den Auftraggeber des Gutachtens, [REDACTED], oder von diesem auf die Antragsgegnerin ist vorliegend bereits deshalb ausgeschlossen, da das öffentliche Zugänglichmachen der Lichtbilder in Internet-Restwertbörsen in dem Gutachten ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Die Wiederholungsgefahr ist ebenso gegeben wie der Verfügungsgrund. Auch der Inhalt des Schreibens der Antragsgegnerin vom 20. Januar 2011 ist nicht geeignet, die durch die Rechtsverletzung begründete Vermutung der Wiederholungsgefahr auszuräumen. Hierzu hätte es der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung bedurft, wie sie erfolglos verlangt wurde.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden.

Steenneck

Dr. Heineke

Harders

L. S. Ausgefertigt:

Voss, Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle